



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 23. September 2024

Nummer 83

Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Vom 18. September 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Die Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2023 (GVBl. II Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Tarifstelle 1.2 des Gebührentarifs gilt nicht für

1. Schriftsätze aus Verfahren nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sowie
2. Verfahren nach Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zeitgebühr

Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 89 Euro,
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 75 Euro,
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 60 Euro.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Umsatzsteuer

Die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist bei der Erhebung der Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer zusätzlich auszuweisen und von der gebühren- und auslagenschuldenden Person zu entrichten.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstelle 6.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„6.1	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	35,00 bis 130,00“.

- b) Die Tarifstelle 7.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„7.2	Angelegenheiten des Stiftungsrechts, soweit nicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 8 GebGBbg oder § 3 Absatz 2 dieser Verordnung eine Gebührenbefreiung besteht	
7.2.1	Beratung und Stellungnahmen soweit nicht nur einfache allgemeine Auskünfte erteilt werden	
7.2.1.1	Durchführung einer Beratung zur Errichtung einer Stiftung ohne Beurteilung eines Stiftungsgeschäftsentwurfs	160,00
7.2.1.2	Erste Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eines Stiftungsgeschäftsentwurfs	110,00 bis 1 800,00
7.2.1.2.1	Jede weitere Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit des überarbeiteten Stiftungsgeschäftsentwurfs	60,00 bis 715,00
7.2.1.3	Erste Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit einer Satzungsänderung	65,00 bis 600,00
7.2.1.3.1	Jede weitere Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des überarbeiteten Satzungsänderungsentwurfs	45,00 bis 360,00
7.2.2	Anerkennung der Rechtsfähigkeit	
7.2.2.1	wenn zuvor Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eingeholt wurde und das Stiftungsgeschäft der Stellungnahme entspricht, so dass keine weitere rechtliche Prüfung erforderlich ist	300,00
7.2.2.2	wenn zuvor keine Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eingeholt worden war oder wenn zuvor Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eingeholt wurde und das Stiftungsgeschäft der Stellungnahme nicht entspricht, so dass erneute rechtliche Prüfung erforderlich ist	380,00 bis 3 900,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
7.2.3	Genehmigung einer Satzungsänderung	
7.2.3.1	wenn zuvor Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit eingeholt worden war und die beantragte Änderung der Stellungnahme entspricht, so dass keine weitere inhaltliche Prüfung erforderlich ist	300,00
7.2.3.2	wenn zuvor keine Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit eingeholt worden war oder wenn zuvor Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit eingeholt wurde und die beantragte Änderung weicht von der Stellungnahme ab, so dass erneute rechtliche Prüfung erforderlich ist	320,00 bis 850,00
7.2.4	Sonstige Genehmigungen	
7.2.4.1	Entscheidung nach § 86b BGB über eine Zulegung oder Zusammenlegung	nach Zeitaufwand, höchstens 7 800,00
7.2.4.2	Entscheidung nach § 87 Absatz 3 und § 87a BGB über die Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung	nach Zeitaufwand, höchstens 3 900,00
7.2.5	Bescheinigungen	
7.2.5.1	Erstmalige Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung nach Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes	90,00
7.2.5.2	Ausstellung einer gesiegelten weiteren Vertretungsbescheinigung (weitere Ausfertigung)	25,00
7.2.5.3	Gesiegelter Auszug aus dem Stiftungsregister	25,00
7.2.6	Sonstige Leistungen	
7.2.6.1	Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung	nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 3 900,00*.

c) Die Tarifstelle 8.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„8.4	Hundehaltung – öffentliche Leistungen nach der Hundehalteverordnung (HundehV)	
8.4.1	Anzeigen der Haltung eines Hundes (§ 2 Absatz 2 HundehV)	15,00 bis 300,00
8.4.2	Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes (§ 5 Absatz 2 HundehV)	60,00 bis 800,00
8.4.3	Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 6 Absatz 1 und 3 HundehV)	60,00 bis 500,00
8.4.4	Versagen der Erlaubnis (§ 6 Absatz 4 HundehV)	30,00 bis 500,00
8.4.5	Aufheben beziehungsweise Widerrufung der Erlaubnis (§ 6 Absatz 6 HundehV)	30,00 bis 500,00
8.4.6	Prüfung der Sachkunde (§ 7 HundehV)	30,00 bis 500,00
8.4.7	Prüfung der Zuverlässigkeit (§ 8 Absatz 2 und 3 HundehV)	30,00 bis 500,00
8.4.8	Abmeldung der Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 9 Absatz 5 HundehV)	15,00 bis 300,00
8.4.9	Prüfung des Antrages auf Sozialverträglichkeit eines gefährlichen Hundes (§ 10 HundehV)	30,00 bis 300,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
8.4.10	Untersagung des Haltens eines Hundes (§ 11 HundehV)	30,00 bis 1.000,00
8.4.11	Entscheidung über Ausnahme für das Züchten eines gefährlichen Hundes (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 HundehV)	125,00 bis 800,00
8.4.12	Prüfung und Anerkennung von Dokumenten anderer Bundesländer (§ 15 Absatz 1 HundehV)	30,00 bis 300,00
8.4.13	Ausgabe einer Plakette/Ersatzplakette (§ 9 Absatz 1 HundehV)	30,00“.

d) Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„12	Personenstandswesen Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)	
12.1	Eheschließung	
12.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
12.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist,	59,00
12.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	32,00 je ausländisches Recht
12.1.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	26,00 je Person
12.1.1.4	wenn ein Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	34,00 je Person
12.1.2	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	
12.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist,	30,00
12.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	15,00 je ausländisches Recht
12.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG) sowie Umwandlung einer in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17 Satz 2 PStG)	
12.1.3.1	in den Amtsräumen	
12.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	49,00
12.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	109,00
12.1.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	131,00
12.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	164,00
12.1.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 PStG)	49,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 12.1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird anstelle des gewöhnlich für Eheschließungen vorgesehenen Raumes des Standesamtes auf Wunsch der Eheschließenden ein anderer (gewidmeter) Raum genutzt oder 2. wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher herangezogen, <p>sind die Aufwendungen als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.</p>	
12.2	Ehefähigkeitszeugnis	
12.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
12.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	59,00
12.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	32,00 je ausländisches Recht
12.2.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	26,00 je Person
12.2.1.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	32,00 je Person
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 12.2.1:</p> <p>Soweit im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, ist die Ausstellung gebührenfrei.</p>	
12.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	59,00
12.3	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
12.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2 PStG)	35,00
12.3.2	Beurkundung	
12.3.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 PStG)	95,00
12.3.2.1.1	wenn bei Eheschließung mindestens ein Partner Ausländer war, zusätzlich	32,00 je ausländisches Recht
12.3.2.1.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	26,00 je Person
12.3.2.1.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	32,00 je Person
12.3.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 PStG)	123,00
12.3.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	95,00
12.3.2.3.1	wenn bei Begründung mindestens ein Lebenspartner Ausländer oder eine Lebenspartnerin Ausländerin war, zusätzlich	32,00 je ausländisches Recht

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.3.2.3.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	26,00 je Person
12.3.2.3.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	32,00 je Person
12.3.2.4	einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 Absatz 1 PStG)	84,00
12.3.2.4.1	wenn eine Adoption im Ausland zu prüfen ist, zusätzlich	63,00
12.3.2.4.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	26,00 je Person
12.3.2.4.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	32,00 je Person
12.3.2.4.4	wenn mindestens ein Elternteil Ausländer war, zusätzlich	32,00 je ausländisches Recht
12.3.2.5	eines Sterbefalles im Ausland (§ 36 Absatz 1 PStG)	84,00
12.3.2.6	Veranlassung einer Urkundenprüfung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, zusätzlich	22,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.3.2.6: Kosten der Auslandsvertretungen sind als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.3.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
12.3.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 PStG) nach der Eheschließung oder von Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 42 Absatz 1 PStG) sowie zum Widerruf einer Namensklärung nach § 41 Absatz 1 PStG	43,00
12.3.3.2	zur Namensführung in der Ehe, wenn der Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
12.3.3.3	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 PStG)	43,00
12.3.3.3.1	der gegebenenfalls erforderlichen Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, soweit diese nicht zusammen mit der Erklärung zur Namensführung des Kindes abgegeben werden	43,00
12.3.3.4	zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB, wenn das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
12.3.3.5	zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes sowie über die Namenswahl nach Artikel 48 EGBGB (§ 43 Absatz 1 PStG)	43,00
12.3.3.6	zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft (§ 44 Absatz 1 und 2 PStG)	33,00
12.3.3.6.1	der erforderlichen Zustimmung, soweit sie nicht mit der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft abgegeben wird	33,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.3.3.7	zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen gemäß § 45a PStG	43,00
12.3.3.8	Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung gemäß § 45b Absatz 1 PStG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 bis 3 und § 4 Satz 1 SBGG	45,00
12.3.4	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	16,00
12.3.5	Bescheinigung über eine Fehlgeburt (§ 31 Absatz 3 PStV)	16,00
12.3.6	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung auf Antrag (§ 7 Absatz 2 PStV)	16,00
12.4	Personenstandsurkunden	
12.4.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
12.4.1.1	Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks, einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines mehrsprachigen Auszugs aus einem Personenstandsregister oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrags aus einem Altregister oder einer Übergangsbeurkundung (§ 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2 und § 77 Absatz 3 PStG sowie § 50 Absatz 1 und § 70 Absatz 1 PStV)	16,00
12.4.1.2	für ein zweites und jedes weitere Stück der Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00
12.4.1.3	Ausstellung elektronischer Personenstandsbescheinigungen (§ 55 Absatz 1 Satz 2 PStG)	16,00
12.4.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.4.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	15,00
12.4.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe) zur ausgestellten Urkunde (Artikel 7 EU-Apostillen-Verordnung)	16,00
12.4.4.1	für jedes weitere Exemplar in der gleichen Sprache, sofern dieses im gleichen Arbeitsgang erstellt wird	8,00
12.5	Auskunft und Einsichtnahme	
12.5.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Absatz 2 PStG)	
12.5.1.1	bei Vorsprache und mündlicher Auskunft oder Einsicht	15,00
12.5.1.2	bei schriftlicher oder elektronischer Auskunft	22,00
12.5.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 PStG) oder Auskunft aus anderen Akten des Standesamtes	22,00
12.5.3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum sofortigen Auffinden erforderliche Angaben nicht gemacht werden können	13,00 für jede begonnene Viertelstunde

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Register- eintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten für Behörden und Gerichte einschließlich etwaiger Suche (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in die Personenstands- register oder Sammelakten oder Gewährung der Durch- sicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke einschließlich etwaiger Suche (§ 66 Absatz 1 PStG)	gebührenfrei“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

In der Tarifstelle 12.3.3.1 der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „(§ 42 Absatz 1 PStG)“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Mai 2025 in Kraft.

Potsdam, den 18. September 2024

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen